



CH-6371 Stans, St. Klararain 2, Postfach 1244

PER E-MAIL

Gemeinde Wolfenschiessen
Hauptstrasse 20
6386 Wolfenschiessen

Beat Zumbühl
Raumplaner
Telefon +41 41 618 72 13
beat.zumbuehl@nw.ch
Stans, 17. November 2025

**Baudirektion. Raumentwicklung. Nutzungsplanung. Gemeinde Wolfenschiessen
GemDat 2025-1511-0022. Gewässerraumausscheidung. Stellungnahme.**

Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 7. Mai 2025 übermittelte die Gemeinde Wolfenschiessen der Baudirektion die Unterlagen zur oben genannten Teilrevision der Nutzungsplanung zur Vorprüfung gemäss Art. 6 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Zur Überprüfung der Gesuche wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gemeinderatsbeschluss Nr. 155 "Gesuch um Vorprüfung" vom 6. Mai 2025;
- Änderungsplan vom 28. April 2025;
- Berichterstattung nach Art. 47 RPV vom 28. April 2025.

1 Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 418 vom 5. Juli 2022 wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Ausscheidung der Gewässerraumzonen ausserhalb der Bauzone teilgenehmigt. Für die nicht genehmigten Gewässerraumabschnitte gelten die Übergangsbestimmungen, bis die Gewässerraumzonen regelkonform ausgeschieden sind.

Im Rahmen der damals bereits laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde auf die Anpassung der Gewässerraumzonen verzichtet.

Am 1. September 2024 trat die Gesetzesänderung zur Aufhebung des Gewässerraumabstandes in Kraft. Da der Gewässerraumabstand bei der Festlegung der Breite der Gewässerraumzonen bisher teilweise berücksichtigt wurde, kann es sein, dass die Gewässerraumzonen teilweise bundesrechtswidrig geworden sind. Nach den Übergangsbestimmungen in Art. 177d ff PBG sind die ehemals geltenden Gewässerraumabstände weiterhin anwendbar, bis in der jeweiligen Gemeinde die Gewässerraumzonen bundesrechtskonform ausgeschieden sind.

Das Amt für Wald und Naturgefahren hat auf Anfrage der Gemeinde die Gewässerräume auf dem gesamten Gemeindegebiet überprüft und die nötigen Anpassungen mitgeteilt.

Die erforderlichen Änderungen sollen nun mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung umgesetzt werden.

Bearbeitete Unterlagen:

- Zonenplan Siedlung und Landschaft.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 sowie Art. 23 des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist für die Rechtsgültigkeit von Nutzungsplanungen oder deren Anpassung die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich. Die Genehmigung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Der Kanton hat die Vorlage auf Inhalt und Wirkung (Rechtmässigkeit / Zweckmässigkeit) zu prüfen und die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Er ist zu allfälligen Massnahmen gemäss dem RPG und PBG kompetent und verpflichtet. Die Genehmigungspflicht bezieht sich von Bundesrechts wegen auf alle Teile einer Nutzungsplanung. Im Weiteren ist der kantonale Richtplan vom 25. September 2019 für die Nutzungsplanung rechtsverbindlich.

Im Besonderen wird auf die Übergangsbestimmungen nach Art. 177d ff PBG (Gewässerraumabstand) verwiesen.

3 Vernehmlassung

Im Rahmen der Vorprüfung haben folgende Stellen mitgewirkt:

- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Umwelt und Energie
- Fachkommission Naturgefahren
- Nidwaldner Sachversicherung
- Rechtsdienst

4 Beurteilung

Die Baudirektion Nidwalden hält fest, dass die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung mit der Berichterstattung nach Art. 47 RPV und den zugehörigen Unterlagen dokumentiert ist. Die Planung berücksichtigt die übergeordneten raumplanerischen Vorgaben.

Die Anpassung der Gewässerraumzonen ist in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren erfolgt. Das Amt hat keine weiteren Bemerkungen hinsichtlich der Gewässerraumzonen.

Nachfolgend wird detailliert auf einzelne Themen der Teilrevision gemäss vorliegender Unterlagen und insbesondere der Berichterstattung nach Art. 47 RPV eingegangen. Die nachfolgende Beurteilung ist bei der Weiterbearbeitung der Nutzungsplanung zu beachten.

4.1 Koordination mit dem Kanton Obwalden

An den Grenzgewässern zu Obwalden ist die Koordination – insbesondere hinsichtlich der Breite und der Lage der Gewässerraumzonen – durch die Gemeinde sicherzustellen.

4.2 Naturgefahren

Für die Gebiete oberhalb des Rotihaltengrabens ist keine wirksame Gefahrenkarte des Prozesses Engelberger Aa ausgeschieden. Nach Rücksprache mit Oeko-b bzw. Niederer + Pozzi wurde dieser Abschnitt im Rahmen der Erstellung der Gefahrenkarte für den Prozess Engelberger Aa für Grafenort (Stand 2007) betrachtet. Diese ist im Zuge der laufenden Teilrevision auch für die betroffenen Parzellen in Wolfenschiessen wirksam zu machen. Gemäss einer Vorabklärung mit dem Kanton Obwalden wird dieses Vorgehen gutgeheissen. Die wirksame Gefahrenkarte für den Prozess der Engelberger Aa, im Ortsteil Grafenort, ist für das Gebiet oberhalb des Rotihaltengrabens als Gefahrenzone in die laufende Teilrevision zu integrieren.

4.3 Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Allgemeines

In der Berichterstattung fehlt eine allgemeine Erläuterung der Vorgaben aus der Gewässerschutzverordnung – Minimalbreite in Abhängigkeit der Sohlenbreite – als Grundlage der Gewässerraumausscheidung. Allenfalls kann für die Inhaltsergänzung die Berichterstattung zur Gesetzesanpassung von Art. 177 d PBG herangezogen werden.

Zu 1.3 "Grundlagen"

Das dicht überbaute Gebiet wird nicht primär durch das Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt, sondern von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgeleitet.

Zu 2 "Änderung der Nutzungsplanung"

In den allgemeinen Erläuterungen wird auf die Interessenabwägung unter Kapitel 3 hingewiesen – Kapitel 3 thematisiert allerdings die Auswirkungen der Planung im Allgemeinen und enthält keine Interessenabwägung zur Gewässerraumausscheidung an den betroffenen Gewässerabschnitten. Kapitel 2 ist mit den entsprechenden Interessenabwägungen nach Art. 3 RPV zu ergänzen.

Allgemein ist bezüglich den Abbildungen zu ergänzen, dass nur die flächig, hellblau dargestellten Bereiche Gegenstand der Änderung sind. Bei Eindolungen sollte auf diese hellblaue Fläche verzichtet werden, da dort keine Gewässerraumzonen ausgeschieden werden müssen. Grundsätzlich könnte hier im Bericht eine andere Farbe als hellblau verwendet werden, damit keine Verwechslung mit dem Bachgerinne entsteht. Vorschlag: aktuell gültiger Gewässerraum mit der ursprünglichen Schraffur (blau), neu auszuscheidender Gewässerraum (rot).

Zu 2.1.1 "Parzelle Nr. 23 (Geren)"

Die Kantonsgrenze verläuft nicht immer auf der Gewässerachse. Der Umgang und die Auswirkungen mit diesem Umstand sind nachvollziehbar zu erläutern bzw. abzuwägen.

Zu 2.1.2 "Parzelle Nr. 726 (Parketterie)"

Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zur Parz. Nr. 726 hin erweitert wird und ist hier zu ergänzen. Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt, da die Bebaubarkeit gegenüber heute nicht zusätzlich geschmälert wird (grössere Einschränkung durch den Bahnabstand).

Die Abbildung könnte allenfalls vergrössert werden, damit die Änderung besser erkennbar wird.

Zu 2.1.3 "Parzellen Nr. 56, 694, 705, 707, 716, 717 (Grossfallenbach, Kleinfallenbach, Mittler Fallenbach, Vorder Fallenbach, Münchmatt)"

Aus raumplanerischer Sicht werden die Massnahmen unterstützt. Allerdings sind die Erläuterungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den betroffenen Baubestand (Besitzstandsgarantie) und die rechtlichen Grundlagen (Abflusswegzone statt Gewässerraumzone) zu den getroffenen Massnahmen zu ergänzen. Weiter ist der planerische Umgang mit der Eindolung zu erläutern. Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zu den Parz. Nr. 694, 705, 707, 716, 717 hin erweitert wird und ist zu ergänzen.

Zu 2.1.4 "Parzelle Nr. 691 (Schroten)"

Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt. Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zur Parz. Nr. 691 hin erweitert wird und ist zu ergänzen.

Zu 2.1.5 "Parzelle Nr. 58 (Hechhuis)"

Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zur Parz. Nr. 58 hin marginal erweitert wird und ist zu ergänzen. Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt.

Die Abbildung könnte allenfalls vergrössert werden, damit die Änderung besser erkennbar wird.

Zu 2.1.6 "Parz. Nr. 608 (Alpenblick)"

Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt. Allerdings sind die Erläuterungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den betroffenen Baubestand zu ergänzen.

Zu 2.1.7 "Parz. Nr. 425 (Allmend)"

Eine Begründung, warum der gesamte Dammfuss in der Gewässerraumzone liegen sollte, ist zu ergänzen. Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt.

Zu 3 "Auswirkungen"

Inhaltlich sollte dieses Kapitel darauf hinweisen, dass mit der Teilrevision der Nutzungsplanung die bisherige Pendenz einer gesetzeskonformen Umsetzung der Gewässerräume nun bearbeitet wird und was das bedeutet. Die Untertitel 3.1 bis 3.3 sind treffender zu formulieren oder die Auswirkungen können auch nur unter Titel 3 ausformuliert werden.

Mit der bundesrechtskonformen Umsetzung der Gewässerraumzonen werden die bisher anzuwendenden Übergangsbestimmungen zum Raumbedarf der Gewässer in Wolfenschiessen hinfällig.

Mit der vollständigen Inkraftsetzung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Gemeinde, soll auch der Gewässerraumabstand durch den Regierungsrat nach Art. 177d PBG für nicht mehr anwendbar erklärt werden. Das kann koordiniert mit dem Genehmigungsentscheid zur Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen.

Nach der Aufhebung des Gewässerraumabstandes können betroffene Grundstücke gegenüber heute – vorbehaltlich anderer übergeordneter Vorgaben – von einer besseren Bebaubarkeit profitieren. Das wird aus raumplanerischer Sicht und besonders im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung und der Innenentwicklung begrüsst.

Zu 3.3 "Siedlungsentwicklung"

Der letzte Satz ist nicht zutreffend, da hier ausser Acht gelassen wird, dass der Bahnabstand die Bebaubarkeit der Parz. Nr. 726 stärker einschränkt als der Gewässerraum der Engelberger Aa.

5 Öffentliche Auflagen / Genehmigung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung Wolfenschiessen ist vor der öffentlichen Auflage zu überarbeiten und dem Amt für Raumentwicklung zur abschliessenden Prüfung zuzustellen. Unter Vorbehalt dieser Vorprüfung kann eine regierungsrätliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassend sind die folgenden Punkte detaillierter aufzuzeigen, bzw. in den Planungsunterlagen zu bereinigen:

Hinweise

(Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen)

- An den Grenzgewässern zu Obwalden ist die Koordination – insbesondere hinsichtlich der Breite und der Lage der Gewässerraumzonen – durch die Gemeinde sicherzustellen.
- Die Nichtanwendbarkeitserklärung nach Art. 177 d PBG für den Gewässerraumabstand durch den Regierungsrat kann koordiniert mit dem Genehmigungsentscheid zur Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen.

Empfehlung

(Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung ist Erklärung notwendig)

- Die wirksame Gefahrenkarte für den Prozess der Engelberger Aa im Ortsteil Grafenort ist für das Gebiet oberhalb des Rotihaltengrabens als Gefahrenzone in die laufende Teilrevision zu integrieren.

Vorbehalt

(Teilbereich muss ergänzt oder geändert werden, Voraussetzung für Weiterbehandlung)

- Die Berichterstattung nach Art. 47 RPV ist gemäss Pkt. 4.3 zu überarbeiten. Dabei sind besonders die erforderlichen Erklärungen, Begründungen und Interessenabwägungen zu ergänzen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BAUDIREKTION

Therese Rotzer-Mathyer
Regierungsrätin

Kopie geht an:

- Vernehmlassungsteilnehmer (per E-Mail)
- GemDat 2025-1511-0022
- RMS-Signatur 23.222-17.1